

Referent Abg. Anton:

Decret an die Stände,
über den Gesetzentwurf zu Ergänzung des Ge-
setzes vom 24. April 1851, die Pensionen
der Civilstaatsdiener betreffend.

Se. Königliche Majestät haben zu Beseitigung
eines, bei Anwendung des Gesetzes vom 24. April 1851, die
Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die
Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend,
hervorgetretenen Zweifels eine Ergänzung des erstgenannten
Gesetzes durch eine zusätzliche Bestimmung für nöthig befunden,
deshalb den nebst dazu gehörigen Motiven angeschlossenen
Gesetzentwurf bearbeiten lassen, und lassen solchen den
getreuen Ständen zur verfassungsmäßigen Berathung und
Erklärung andurch zugehen.

Dresden, den 3. Februar 1852.

Friedrich August.

(L. S.) Richard Freiherr v. Friesen.

Da die Motive sich auf das ganze Gesetz beziehen und
ohne Vortrag der Bestimmungen, die durch das Gesetz ge-
troffen werden sollen, kaum verständlich sein würden, so er-
laube ich mir vor allen Dingen, den Eingang des Gesetzentwurfes
und die §. 1 vorzutragen:

Gesetz-Entwurf

zu Ergänzung des Gesetzes vom 24. April 1851, die Pensionen
der Civilstaatsdiener betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden,
König von Sachsen &c. &c. &c.

haben zu Beseitigung eines bei Anwendung des Gesetzes vom
24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen des
Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7.
März 1835 betreffend, hervorgetretenen Zweifels eine Er-
gänzung des erstgenannten Gesetzes durch eine zusätzliche Be-
stimmung für nöthig befunden, und verordnen demnach mit
Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.

Bei solchen Dienern, welche sich zu dem Zeitpunkte ihrer
Pensionirung noch nicht fünf Jahre hindurch in dem Genusse
eines nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April
1851 zu beurtheilenden Gehaltes befinden, ist zum Behufe
der Durchschnittsberechnung bloß derjenige Zeitraum in An-
schlag zu bringen, während dessen ein Gehaltsbezug der frag-
lichen Art wirklich stattgefunden hat.

Die Gründe zu diesem Gesetzentwurfe lauten:

Das Gesetz vom 24. April 1851 hat in Verbindung mit
andern, eine veränderte Regulirung der Pensionsfrage für die
Civilstaatsdiener bezweckenden Bestimmungen in §. 2 festge-
setzt:

„daß die jährliche Pension, auf welche ein emeritir-
ter Staatsdiener Anspruch machen könne, nach
dem durchschnittlichen Betrage des von
demselben in den der Pensionirung vor-
her gegangenen fünf Jahren wirklich
bezogenen Dienst Einkommens zu berech-
nen sei.“

Die nämliche Bestimmung fand sich bereits in dem den Kam-
mern vorgelegten Gesetzentwurfe vor, nur mit dem Unter-
schiede, daß dem in letzterem vorgeschlagenen dreijährigen
Durchschnitt auf ständischen Antrag ein solcher von fünf

Jahren substituirt worden ist. Die Motiven zum Gesetzent-
wurfe enthalten darüber nur die Bemerkung, daß die Bestim-
mung getroffen werde, „um den Einfluß einer in der letzten
Zeit vor der Pensionirung etwa eingetretenen Besoldungs-
erhöhung mehr zu neutralisiren.“

In allen den Fällen, in welchen der in Pension tretende
Diener rücksichtlich seines ganzen Gehaltsbezugs nach dem
Pensionsgesetze vom 24. April 1851 zu beurtheilen ist —
welche mit der Zeit die Regel bilden werden — kann die An-
wendung obiger Bestimmung an und für sich keine Schwie-
rigkeit darbieten. Denn mit einer einzigen unten zu berüh-
renden Ausnahme werden die Elemente, um einen, einen Zeit-
raum von fünf Jahren umfassenden, Durchschnitt zu ziehen,
hier allemal vorhanden sein, es möge nun der Gehaltsbezug
des zu Pensionirenden während dieses ganzen Zeitraums der
gleiche geblieben sein oder derselbe im Laufe des letzteren wäh-
rend eines längeren oder kürzeren Zeitabschnitts eine Er-
höhung erfahren haben.

Anders aber verhält es sich mit den Fällen, auf welche
die §. 8 des Gesetzes vom 24. April 1851 hinweist, in denen
nämlich, wo die Pensionirung eines Dieners in Frage ist, dem
nach der Zeit seiner Anstellung zwar an und für sich noch die
älteren pensionsgesetzlichen Bestimmungen zu Statten kom-
men, dessen Pensionsgenuss aber theilweise, d. h. hinsichtlich
einer ihm nach dem 15. October 1848 zu Theil gewordenen
Gehaltsvermehrung, nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes
festzustellen ist. Gestaltet sich hier das Verhältniß so, daß der
Diener zu dem Zeitpunkte seiner Pensionirung sich noch nicht
fünf Jahre hindurch, sondern erst kürzere Zeit im Genusse
jener Gehaltsvermehrung befunden hat, so entsteht die Frage,
ob und in welcher Weise der Grundsatz der §. 2, daß der
durchschnittliche Betrag des von dem Pensionsberechtigten in
den der Pensionirung vorhergegangenen fünf Jahren wirk-
lich bezogenen Dienst Einkommens den Maassstab für die
Pensionsberechnung abgeben soll, auf den bezüglichen Ge-
haltstheil in Anwendung zu bringen sei?

Allein nicht bloß in Verbindung mit der an und für sich
nur transitorischen Bestimmung der §. 8, sondern auch abge-
sehen von selbiger und nach gänzlicher Erledigung derselben
kann der obige Zweifel hervortreten, so oft es sich nämlich
künftig um die Pensionirung eines Dieners handeln sollte,
der, obwohl noch nicht 10 Jahre, sondern noch nicht einmal
volle 5 Jahre im Staatsdienste stehend, gleichwohl nach §. 20
des Gesetzes vom 7. März 1835 aus dem Grunde ausnahms-
weise als pensionsberechtigt anzusehen wäre, weil die Ver-
anlassung zu seiner Emeritirung in einem im Dienste ohne
sein Verschulden erlittenen Unfälle und daraus entstandener
Dienstuntüchtigkeit beruht, ein Fall, der namentlich im Mili-
tairdienste und in Kriegszeiten sehr leicht eintreten kann, der
aber auch im Civilstaatsdienste denkbar ist und daher im Ge-
setze nothwendig vorgesehen sein muß. Da in einem solchen
Falle ein Dienst Einkommen, welches der Diener während
fünf der Pensionirung vorhergegangener Jahre wirklich be-
zogen hätte, überhaupt nicht existirt, so ist eine buchstäbliche
Anwendung der Eingangsbestimmung der §. 2 auch hier nicht
möglich, sondern dieselbe müßte dem Verhältnisse, wie es
thatsächlich vorliegt, ebenfalls erst durch Interpretation an-
gepaßt werden.

Faßt man für den Zweck einer solchen zunächst den Wort-
laut des Gesetzes ins Auge, so ist allerdings zu berücksichtigen,
daß das letztere die Reduction der Gehaltsbezüge auf einen
fünfjährigen Durchschnittsbetrag, zum Behuf der Ermittel-
lung des Pensionssatzes, als eine ganz allgemeine Vorschrift
hingestellt hat, ohne daß hinsichtlich der nach §. 8 zu beurthei-